

per PZU

29.11.2024

IFG Auskunftersuchen gemäß § 3 I IFG Berlin

Ihr Zeichen: 321241

Sehr geehrte(r)

mit Schreiben vom 01.11.2024, eingegangen am 04.11.2024, beantragten Sie auf Grundlage des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Auskunft in Form von Kopien von Datenschutzfolgeabschätzungen, dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, dem Nachweis der Einwilligung der Betroffenen in anonymisierter Form sowie der Benennung der Rechtsgrundlage zur Offenbarung von Daten Dritter am Verfahren nicht Beteiligter an das Sozialgericht.

Hiermit wird Ihr Auskunftsantrag gem. § 3 I IFG Berlin abgelehnt.

Begründung:

Ein Anspruch gem. § 3 IFG Berlin besteht nicht, da es sich bei den angefragten Informationen nicht um Akten im Sinne des § 3 Abs. 2 IFG Berlin handelt.

1.

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 IFG Berlin hat jeder Mensch nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. „Akten“ sind die in § 3 Abs. 2 IFG Berlin aufgeführten Aufzeichnungen, **soweit sie amtlichen Zwecken dienen.**

Eine Aufzeichnung dient amtlichen Zwecken, wenn sie die öffentliche Stelle betrifft oder **in Erfüllung einer amtlichen Tätigkeit angefallen ist oder in anderer Weise im Zusammenhang damit steht** (BeckOK InfoMedienR/Städele IFG § 3 Rn. 12-15; Schoch § 2 Rn. 50). Dazu gehören regelmäßig alle Akten, die **für eine Verwaltungsentscheidung von Bedeutung sein können** und die die Behörde ihrer Entscheidung zugrunde legen

will, so etwa Unterlagen, die ein Antragsteller im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens einreicht bzw. deren Vorlage die Behörde zur Prüfung verlangen kann (OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2008, 32298). Das Führen des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten sowie die Durchführung von Datenschutzfolgenabschätzungen sind aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen durchgeführte Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten stehen nicht im Zusammenhang mit dem behördlichen Handeln der KV Berlin, sondern hierbei handelt es sich um Aufgaben, die die KV Berlin nach den Vorgaben der DSGVO leisten muss. Mithin ist hierin keine amtliche, sondern eine gesetzliche Tätigkeit zu sehen.

Darüber hinaus ist auch letztlich unklar, auf welches konkrete Verwaltungsverfahren bzw. welche konkreten Unterlagen bzw. DSFAen oder Verarbeitungstätigkeiten Sie sich beziehen. Nach der Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg ist die jeweilige Verwaltungsangelegenheit jedoch entsprechend zu präzisieren: Nach Auffassung des OVG Berlin-Brandenburg entspricht der Aktenbegriff der verwaltungsrechtlichen Begriffsbestimmung, wonach zu einer Akte **nur die einer konkreten Verwaltungsangelegenheit zuzurechnenden Unterlagen** gehören. Eine „Ausforschung“ der Behörde über sämtliche bei ihr tatsächlich vorhandenen Akten ist demgegenüber weder vom Gesetzeszweck gedeckt noch aus Gründen der Transparenz oder der Kontrolle staatlichen Handelns geboten (OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2011, 47816).

2.

Überdies ist das Akteneinsichts- bzw. Auskunftsrecht nach dem IFG ein Recht, dass nur Anspruch auf das geben soll, was in Akten schon vorhanden ist. So ist weder allgemein die geforderte Rechtsgrundlage „veraktet“, noch darf die KV Berlin personenbezogene Daten an das Sozialgericht auf Grundlage von Einwilligungen der betroffenen Personen verschicken. Diese Informationen, insbesondere die Benennung der Rechtsgrundlage einer Datenverarbeitung sind vielmehr Gegenstand des Auskunftsanspruchs nach Art 15 DSGVO, der jedoch nur der jeweils betroffenen Person zusteht.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, Masurenallee 6 A, 14057 Berlin, eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form einzu legen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur Einlegung des Rechtsbehelfs in elektronischer Form finden sich in § 36a Absatz 2 und § 36a Absatz 2a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.

Mit freundlichen Grüßen

KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG BERLIN

